

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	4 (1928-1929)
Heft:	17
Artikel:	Die Maschinengewehr-Armee
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-711051

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat & Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous rangs et de toutes les classes de l'armée
Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Der Schweizer Soldat“ + Edité par la Société d'Édition „Le Soldat Suisse“

Geschäftsitz: Rigristrasse 4, Zürich

Abonnementspreis: Ohne Versicherung Fr. 6.- pro Jahr. Mit Unfallversicherung bei der Basler Lebensvers.-Ges. in Basel Fr. 8.- pro Jahr u. Fr. 1.- für die Police
Prix d'abon.: Sans assurance fr. 6.- par an. Avec assurance en cas d'accident par La Baloise, Comp. d'ass. sur la vie, à Bâle fr. 8.- par an et fr. 1.- p. la police d'assi
Erscheint jeden zweiten Donnerstag + Parait chaque second jeudi

Redaktion - Rédaction: Dr. K. F. Schaefer, Holbeinstrasse 28, Zürich 8, - Telephon Limmat 23.80
Administration und Verlag: Rigristrasse 4, Zürich 6, - Telephon Hottingen 18.51, Postcheck-Konto VIII/14519

Die Maschinengewehr-Armee.

Seit dem Erscheinen der Broschüre von Oberstdivisionär Gertsch: «Der Irrtum der heutigen Rüstungen», hat sich im Publikum und in der Presse aller Richtungen eine gewisse Diskussion ergeben. Durch Zuschriften an die Redaktion des «Schweizer Soldat», welche kürzlich allerdings in knapper Form, ebenfalls auf diese Schrift eintrat, sehen wir uns veranlasst, nochmals Stellung zu nehmen.

Bekanntlich bezeichnet in seiner Schrift Oberstdivisionär Gertsch die Einführung einer Maschinengewehr-Armee als die einzige mögliche Form einer hinlänglichen, dem modernen Kriege genügenden Verteidigung der Schweiz. Aus den Ausserungen über den Gaskrieg etc. lassen die Militärgegner das Wasser auf ihre Mühlen fliessen. Soweit der Inhalt.

Wir können nun im Rahmen unserer Aufgabe, d. h. als einfache Soldatenzeitung, nicht berufen und nicht qualifiziert sein, über eine so hochkomplizierte Frage, wie sie von Oberstdivisionär Gertsch aufgeworfen wird, mir nichts, dir nichts ein abschliessendes Urteil zu fällen. Einerseits verbietet uns das absolute Vertrauen auf unsere militärische Führung, welche doch gewiss reichlich über all die Fragen der modernen Verteidigung beraten hat und ihrer grossen, ja ungeheuren Verantwortung voll bewusst ist, nun leichthin diesen Vorschlag, welcher natürlich auf den ersten Blick für das Denken des einfachen Soldaten, Unteroffiziers und Subalternoffiziers etwas Imposantes und Bestechendes haben mag, als das einzige Richtige zu bezeichnen. Anderseits verbietet uns aber auch der Respekt und die Hochachtung vor einer soldatischen Persönlichkeit von den Ausmassen eines Oberstdivisionärs Gertsch, in den gegenteiligen Fehler zu verfallen und den Vorschlag ohne weiteres abzulehnen.

Wir glauben vielmehr, dass der Fragenkomplex erst nach allen Seiten hin abgewogen werden muss. Die militärischen Fachleute sind längst an der Arbeit.

Wir Soldaten sollen uns zurzeit gedulden und die ganze Frage unseren kompetenten Fachleuten überlassen. Wenn wir auf diese jetzt nicht vertrauen könnten, könnten wir schliesslich auch im Ernstfall **mit** oder **ohne** **Maschinengewehr-Armee** nicht vertrauensvoll in den Kampf gehen.

Aus diesen massgebenden Gründen sieht sich die Redaktion des «Schweizer Soldat» veranlasst, den hier erwähnten Standpunkt einzunehmen.

Die Redaktion.

Militärdienst und Lohnzahlung.

Anlässlich des Wiederholungskurses des Regiments 22 publizierten die «Basler Nachrichten» den hier folgenden Artikel:

Schon seit Jahren ist auf diess Problem hingewiesen und sind Anstrengungen gemacht worden, um durch Leistungen von Seiten der Arbeitgeber unseren Wehrmännern die Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht zu erleichtern. Eine Anzahl Firmen unserer Stadt hat denn auch schon seit längerer Zeit Teillohnzahlungen an ihre Arbeiter ausgerichtet. In letzter Zeit sind von den schweizerischen Offiziersgesellschaften in dieser Richtung neue Anstrengungen gemacht worden. Auch im Nationalrat hat ein Volksvertreter auf die Notwendigkeit vermehrter Leistungen von Seiten der Arbeitgeber hingewiesen. Das Organ der schweizerischen Unteroffiziere und Soldaten, der «Schweizer Soldat», richtete ebenfalls einen dringenden Appell an die schweizerische Arbeitgeberschaft. Alle diese Anstrengungen, besonders aber die Bemühungen der hiesigen Offiziersgesellschaft, hatten den Erfolg, dass eine ganze Reihe von Firmen auf dem Platze Basel sich zu weitgehenden Leistungen bereit erklärt. So werden inskünftig eine ganze Zahl von Firmen ihren Arbeitern während der Rekrutenschulen, Wiederholungskurse und Cadresschulen den halben und in den meisten Fällen den ganzen Lohn zahlen. Das grosse Verständnis, das mit diesem Entgegenkommen unseren Wehrmännern und unserer Armee entgegengebracht wird, ist lobenswert. Aber noch gibt es viele Arbeitgeber, die in dieser Hinsicht nichts tun und die — mit Bedauern sei es gesagt — kein Verständnis aufbringen für die Opfer, die dem kleinen Manne, vor allem dem Lohnarbeiter, mit der Erfüllung der militärischen Pflicht auferlegt werden. Diese Leute bekommen den Lohnausfall nur für 14 Tage sehr zu spüren. Wohl besteht nach dem Obligationenrecht für den Arbeitgeber die Pflicht, dem Wehrmann während des Militärdienstes einen Teil des Lohnes auszurichten. Dieser gesetzliche Schutz ist jedoch ungenügend und bedeutet für den Wehrmann in der Regel ein zweischneidiges Schwert. Es muss daher erreicht werden, dass auch jene Arbeitgeber, die bis heute abseits standen, den andern folgen und aus freien Stücken sich zu jenen Leistungen entschliessen, auf die ein Wehrmann, der seine Pflicht tut, in guten Treuen Anspruch erheben darf.

Es ist für unsere Milizarmee von grösster Bedeutung, dass der Bürger im Wehrkleid gerne und unverdrossen seine Pflichten erfüllt. Nur eine derart gesunde Armee wird auch inskünftig ihre Aufgaben erfüllen können. Wer unsere Soldaten kennt, weiß, dass sie mit wenigen Ausnahmen gerne Militärdienst leisten. Es ist aber durchaus begreiflich, dass diese Dienstfreude verschwinden muss, wenn der Wehrmann und dessen Angehörige infolge des Lohnausfalls in Not kommen oder wenn die materiellen Verhältnisse einer Familie empfindlich gestört werden. Wohl besteht die Einrichtung der Wehrmännerunterstützung. Die Leistungen dieser